

Rechtskonforme Datenschutzerklärung

Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, bereits seit einigen Monaten gilt, existieren noch immer Unternehmenswebsites, die nicht den aktuellen Bestimmungen entsprechen. Um eine Website gesetzeskonform zu gestalten, reicht es nicht aus, eine allgemeine Datenschutzerklärung irgendwo zu kopieren oder automatisiert generieren zu lassen und dann auf der Website zu veröffentlichen. Der Grund: Jede Homepage besitzt eine individuelle Struktur und verwendet unterschiedliche Plug-ins, Cookies oder Tracking-Tools. Dabei erfasst beziehungsweise verarbeitet sie unterschiedlichste Daten – und das nicht nur, wenn Nutzer irgendwo Kontaktdaten eingeben, sondern auch im Hintergrund. Hierbei handelt es sich um die sogenannten Metadaten. »Artikel 13 der DSGVO besagt, dass betreffende Personen bei Erhebung personenbezogener Daten zu informieren sind. Da der DSGVO zufolge bereits IP-Adressen als personenbezogene Daten gelten, benötigt jede Website, die diese speichert – also nahezu alle – eine Datenschutzerklärung«, erklärt Haye Hösel, Geschäftsführer und Gründer der HUBIT Datenschutz GmbH, und ergänzt: »Für Unternehmen existieren im Internet in Bezug auf die Einhaltung der DSGVO verschiedene Fallstricke, denn es gelten viele Informationspflichten – abhängig davon, welche Daten sie erheben und verarbeiten. Hier gilt es nicht den Überblick zu verlieren.«

Mit der Veröffentlichung der Datenschutzerklärung auf der Website kommen Betreiber ihrer Informationspflicht nach – aber nur bei korrekter Formulierung. Nutzer müssen anhand dieser Erklärung nachvollziehen können, für welche ihrer personenbezogenen Daten eine Verarbeitung erfolgt. Die genauen Inhalte der Erklärung hängen also genau von diesen Fakten ab. Vielfach unterschätzen Betreiber von Webseiten den Umfang der erhobenen Informationen.

Fast jedes Unternehmen nutzt Tracking-Tools, um nachvollziehen zu können, welche User für wie lange auf der Website verbleiben. Die Analyse des Userverhaltens verwenden Unternehmen dazu, Nutzerprofile zu erstellen, die wiederum das Ausspielen personalisierter Werbung ermöglichen. Es existieren zwei Möglichkeiten des DSGVO-konformen Webtrackings: zum einen das Erstellen anonymisierter und zum anderen das Erfassen von pseudonymisierten Nutzerprofilen. Während für ersteres nur die Erlaubnis gilt, Daten wie Datum und Uhrzeit

des Besuchs zu tracken, weil diese Daten weder personenbezogen noch personenbeziehbar sind, erhalten Nutzer bei der zweiten Variante Pseudonyme.



Haye Hösel ist Geschäftsführer und Gründer der HUBIT Datenschutz GmbH.